



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gesetzgeber hat in den letzten Tagen wieder eine bemerkenswerte Aktivität entfaltet. So wurden Rechtsmeinungen zum Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz sowie zum Kapitalabfluss-Meldegesetz erlassen. Darüber hinaus wurden Entwürfe zu einer „Zuzugsbegünstigungsverordnung“ sowie einem „EU-Abgabenänderungsgesetz 2016“ zur Begutachtung versendet. Der Gesetzesentwurf behandelt internationale Vorgaben in den Bereichen länderbezogene Berichterstattung („country by country reporting“), internationaler Informationsaustausch sowie Verrechnungspreisdokumentation, er regelt jedoch auch das Auslaufen der EU-Quellensteuer sowie Änderungen bei der beschränkten Steuerpflicht von Zinsen („Ausländer-KESt“). Auf die beiden letzteren Aspekte soll im Folgenden eingegangen werden.

1. Auslaufen der EU-Quellensteuer

Aufgrund der Einführung des internationalen Informationsaustausches soll die EU-Quellensteuer mit 31.12.2016 auslaufen. Für „Neukonten“ (Eröffnung ab 1. Oktober 2016) wird hingegen schon ab 1. Oktober keine EU-Quellensteuer mehr erhoben. Um eine korrekte Besteuerung – auch in Hinblick auf die erteilten EU-Quellensteuergutschriften – sicherzustellen, sollen die zum 31. Dezember 2016 aufgelaufenen Zinsen abgegrenzt und ein letztmaliger EU-Quellensteuerabzug vorgenommen werden. Bestimmte Verpflichtungen, zB die Bestimmungen über die Abfuhr der EU-Quellensteuer, die Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren und die Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie die Bestimmung über die Zinsabgrenzung anlässlich des Auslaufens sollen jedoch bis zum 30. Juni 2017 bzw bis diese Verpflichtungen erfüllt worden sind, weiter gelten.

2. Änderungen bei der beschränkten Steuerpflicht von Zinsen

Bedingt durch das Auslaufen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und des damit einhergehenden Unterbleibens der Erhebung der EU-Quellensteuer ab 1. Jänner 2017 werden Anpassungen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen vorgenommen. Statt dem Zinsbegriff des EU-Quellensteuergesetzes wird künftig jener des österreichischen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gelangen. Somit werden zukünftig Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG der beschränkten Steuerpflicht unterworfen, wenn und soweit es sich um „inländische Zinsen“ oder „inländische Stückzinsen“ handelt und Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

Inländische Zinsen liegen vor, wenn der Schuldner der Zinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Wie bisher sollen nur Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, in den Anwendungsbereich der beschränkten Steuerpflicht fallen. Zudem soll die Steuerpflicht nur Personen umfassen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem KEIN automatischer Informationsaustausch (unabhängig von dessen Rechtsgrundlage) besteht. Damit sollen Rückerstattungsfälle aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden. Der erstmalige Nachweis der Ansässigkeitsvoraussetzungen von natürlichen Personen soll nur durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung gegenüber dem Abzugsverpflichteten erfolgen können.

Zu einer erheblichen Vereinfachung soll es bei der beschränkten Steuerpflicht für inländische (Stück)Zinsen innerhalb eines Investmentfonds kommen. Die bisherige Verpflichtung zur Meldung von Zinsen auf täglicher Basis soll entfallen, wodurch auch eine Zinsabgrenzung entbehrlich ist, wenn der Anteilschein veräußert oder auf ein anderes Depot übertragen wird. Künftig sollen demnach nur (Stück)Zinszuflüsse im Rahmen von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen erfasst werden. Dabei unterliegt grundsätzlich der vom steuerlichen Vertreter gemeldete Anteil an in den Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen (Stück)Zinsen der beschränkten Steuerpflicht. Wird hingegen nur die Höhe der gesamten Zinsen gemeldet und werden die inländischen (Stück)Zinsen nicht gesondert ausgewiesen, unterliegt der Gesamtbetrag dieser gemeldeten Zinsen der beschränkten Steuerpflicht. Sofern keine Meldung erfolgt, soll der Gesamtbetrag der erfolgten Ausschüttungen sowie zum 31. Dezember ein Betrag in Höhe von 5% des Rücknahmepreises des Anteilscheins der Steuerpflicht unterliegen. Eine Ausnahme von der beschränkten Steuerpflicht („de minimis-Grenze“) ist für Fonds vorgesehen, die lediglich unwesentlich (höchstens 15%) in Finanzvermögen mit inländischen Zinsen investieren (zB Aktienfonds). Die Regelungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft, wobei keine zeitanteilige Abgrenzung der Zinsen vorgenommen werden soll.

Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M.
Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte in Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M., **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 13.05.2016. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.